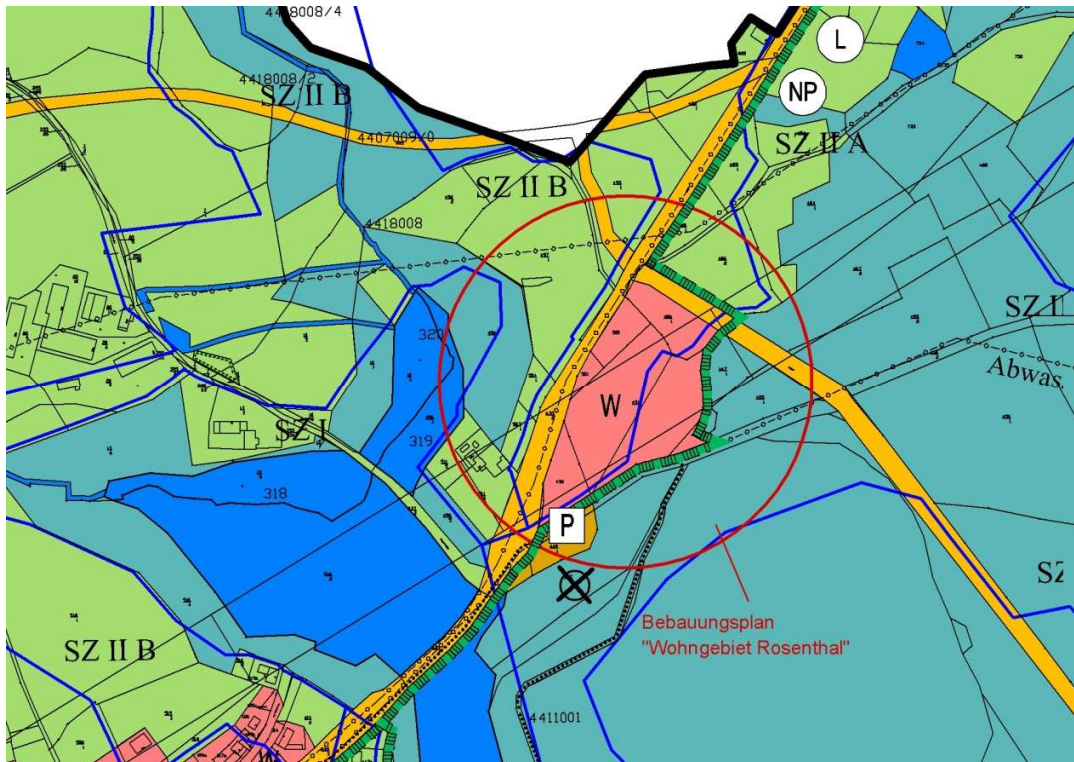


Gemeinde Stützengrün
Erzgebirgskreis

Zusammenfassende Erklärung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stützengrün



Planverfasser:

Sachsen Consult Zwickau
Am Fuchsgrund 37
09337 Hohenstein-Ernstthal

Telefon: 03723/67 93 93 0
Fax: 0323/67 93 93 1
Mail: erhard@scz-zwickau.de

im Auftrag des Planträgers:

Gemeindeverwaltung Stützengrün
Hübelstraße 12
08328 Stützengrün

Telefon: 037462/654-0
Fax: 037462/654-50
Mail: info@stuetzengruen.de

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stützengrün

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

1. Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stützengrün

Die Gemeinde Stützengrün beabsichtigt mittels Bebauungsplans die Überplanung des Bereiches der Kleingartenanlage Rosenthal zwischen Hauptstraße, Mühlsäuresteig und Halbebüchsenweg im Ortsteil Hundshübel. Im Bereich der Kleingartenanlage Hundshübel wohnt bereits die Mehrzahl der Eigentümer und die baulich nutzbaren Flächen sind nahezu vollständig bebaut. Die Fläche hat bereits den Charakter eines Wohngebietes bzw. eines Wochenendhausgebietes. Der Zweck dieser Planung besteht deshalb vorrangig darin, die bereits bestehende derzeitige Nutzung des Gebietes zu ordnen, eine Siedlungsentwicklung im Außenbereich ist nicht vorgesehen. Dazu sollen die planerischen Voraussetzungen nach Baugesetzbuch BauGB geschaffen werden, indem geordnete städtebauliche Verhältnisse geschaffen und Missstände (Wohnen in Kleingartenanlage) beseitigt werden. Durch die Herstellung des Rechtszustands wird die momentan rechtslose Situation verbessert und eine Kontrolle wird möglich.

Dabei ist es Ziel für die derzeitigen Nutzer Eigenheimstandorte zu erhalten, gleichzeitig einen Beitrag zur Verringerung des Flächenverbrauchs für neue Eigenheimstandorte zu leisten und in den Wochenendhausgebieten eine städtebauliche Ordnung zu erreichen. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes ist nur durch eine verbindliche und gemeinwohlverträgliche Bauleitplanung zu erreichen.

Die Gemeinde Stützengrün verfügt über einen am 06.04.2004 genehmigten und mit der Bekanntmachung am 30.04.2004 wirksamen Flächennutzungsplan (Stand März 2003, 1. Änderung 2008, 3. Änderung 2023, 4. Änderung im Verfahren).

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Gemeinde Stützengrün möchte jedoch von den Darstellungen des FNP in einer Weise abweichen, die vom Entwicklungsgebot nicht mehr gedeckt ist. Somit bedarf es einer genehmigungspflichtigen Änderung des FNP; § 8 Abs. 3 Satz 1 sieht hierfür das sogenannte Parallelverfahren vor. Danach kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch der FNP aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Stützengrün am 25.02.2014 beschlossen ein Bauleitplanverfahren zur 2. Änderung des FNP durchzuführen (Beschluss GR 5/187/47).

Im Änderungsbereich werden im rechtskräftigen FNP dargestellte Flächen – Grünflächen (Kleingartenanlage), Waldflächen und Flächen für die Landwirtschaft - in ein Reines Wohngebiet umgewandelt. Die innerhalb des Gebietes im FNP 2004 dargestellte Fläche für Wald bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche entspricht weder dem Ist-Zustand noch dem Planungswillen der Gemeinde Stützengrün. Es handelt sich lediglich um einen Zeichenfehler, der im Zuge der 2. Änderung FNP dazu redaktionell überarbeitet wird.

2. Verfahrensablauf

Vom Gemeinderat Stützengrün wurde am 26.11.2013 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan „Wohngebiet Rosenthal“ in Hundshübel beschlossen. Im Zeitraum vom 12.05.2014 bis einschließlich 13.06.2014 fand auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.04.2014 der im Gemeindeanzeiger am 29.04.2014 veröffentlicht wurde, die Beteiligung zum Vorentwurf statt. Im Zuge dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beteiligte sich keine Öffentlichkeit.

Parallel dazu wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.05.2014 zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Abwägung in den zu erstellenden Entwurf eingearbeitet.

Der Gemeinderat Stützengrün hat am 22.03.2016 den Entwurf und die Begründung sowie den Umweltbericht der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf hat in der Zeit vom 11.04.2016 bis einschließlich 13.05.2016 nach Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger vom 01.04.2016 öffentlich ausgelegen. Es beteiligte sich keine Öffentlichkeit. Parallel dazu wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24.03.2016 zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Hinweise aus den Stellungnahmen ergaben folgende erforderlichen Änderungen zum Bebauungsplan und somit die Erstellung eines 2. Entwurfs:

- Erarbeitung einer „Einfachen Bebauungsplanes“ nach § 30 Abs. 3 BauGB
- Änderung „Allgemeines Wohngebiet“ in „Reines Wohngebiet“
- Ergänzung und Aktualisierung der Hinweise zum Waldabstand gemäß SächsWaldG und zur Schutzgebietsverordnung der Trinkwassertalsperre auf dem Planblatt und in der Begründung.
- Ergänzung weiterer Stellplätze
- Ergänzung der Ziele und Grundsätze des Regionalplanentwurfs Region Chemnitz.
- Aktualisierung der Angaben zur Ver- und Entsorgung.

Nachdem die Stellungnahmen zum Entwurf in den 2. Entwurf eingearbeitet wurden, hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün in seiner Sitzung am 06.12.2016 den 2. Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stützengrün sowie die Begründung mit Umweltbericht gebilligt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 16.01.2017 bis einschließlich 17.02.2017 beschlossen. Es beteiligte sich keine Öffentlichkeit.

Im Zuge der Trägerbeteiligung stellte sich heraus, dass insbesondere aufgrund der ungeklärten Abwasserentsorgung die Voraussetzung für eine Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplanes (und somit des FNP) nicht gegeben ist. Dichtheitsprüfungen für Rohre und Schächte sowie eine TV-Inspektion wurden durchgeführt. Die wasserrechtliche Genehmigung zum Betrieb der vorhandenen Abwasseranlage (Schmutzwasserkänäle) im Trinkwasserschutzgebiet der Talsperre Eibenstock wurde am 28.02.2024 durch das Landratsamt Erzgebirgskreis erteilt. Aufgrund der Dauer des Bauleitplanverfahrens wurde entschieden einen weiteren Entwurf – auch zur Flächennutzungsplanänderung) zu erarbeiten (Stand Mai 2024) und eine erneute Auslegung und Trägerbeteiligung durchzuführen.

Der Gemeinderat hat am 28.05.2024 den 3. Entwurf mit Begründung und Umweltbericht des FNP gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Der 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 08.07.2024 bis einschließlich 09.08.2024 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger vom 01.07.2024 bekannt gemacht. Parallel dazu konnte der 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Gemeinde Stützengrün (www.stuetzengruen.de) sowie auf dem Zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingesehen werden. Zu dem 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.07.2024 zur Stellungnahme zu den geänderten und ergänzten Teilen (§ 4a (3) BauGB) aufgefordert.

Der Gemeinderat hat die zu dem Entwurf vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.06.2025 abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 23.06.2025 beschlossen (Feststellungsbeschluss). Die Begründung und der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2025 gebilligt. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 06.08.2025 AZ.: 01815-2025-60 erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wurde am 01.09.2025 im Gemeindeanzeiger (Amtsblatt für die Gemeinde Stützengrün, mit den Ortsteilen Hundshübel und Lichtenau; Ausgabe 09/2025) bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Umweltbericht wurden die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zum Planungsraum systematisch zusammengestellt und bewertet. Dies sollte die sachgerechte Abwägung erleichtern. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden (Scoping im Zuge der frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 2 (4) bzw. § 4 (1) BauGB) festgelegt und basieren auf vorhandenen Plan- und Datengrundlagen.

Der gleichlautende Entwurf des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Wohngebiet Rosenthal“ einschließlich Anlagen gilt auch für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Vorliegend sind die Ergebnisse der Umweltprüfung der verbindlichen Bauleitplanungen bereits detaillierter und deshalb geeignet, um die notwendigen Prüfungen auf der eigentlich vorgelagerten Planungsebene abschließend und umfassend vornehmen zu können.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht beschrieben. Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aufgrund der für den Naturraum mäßig empfindlichen Bestandssituation sowie aufgrund nur geringfügiger potenzieller Nutzungsänderungen im Trinkwasserschutzgebiet geringe Umweltbelastungen verbunden.

Die ökologische Funktionsfähigkeit des Raumes wird durch die mit dem Bebauungsplan vorbereitete Nutzung verändert, aber kaum nachteilig beeinträchtigt (Versiegelung 16%, GRZ 0,16). So sind dauerhafte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima, Biotop/Arten bei konsequenter Umsetzung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden außerdem zwei umweltrelevante Gutachten erstellt, die im Umweltbericht Berücksichtigung finden:

- Hydrogeologische Stellungnahme (GEO-ANALYTIK GmbH Schönheide).
- Versickerungsnachweise (Ingenieurbüro Tiefbau und Umwelttechnik Bayer Schneeberg).

Zum Bebauungsplan / FNP wurde ein Sickerversuch im Vorhabengebiet durchgeführt (Geo-Analytik GmbH Schönheide). Ziel ist es das unbelastete Regenwasser im jeweiligen Grundstück zu versickern bzw. als Brauchwasser zu nutzen. Im Ergebnis lag der kf-Wert zwischen $8,242 \cdot 10^{-5}$ m/s und $8,378 \cdot 10^{-5}$ m/s. Nach Ermittlung der aktuellen Flächennutzung und des mittleren Spitzenabflusswertes mit tatsächlicher Flächenbefestigung wurden die Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 berechnet. Für die Siedlung im Bestand (Jan 2025) ergab sich ein mittlerer Abflussbeiwert $\Psi_m = 0,22$. Es kann eingeschätzt werden, dass der Untergrund im B-Plan-Gebiet für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers grundsätzlich geeignet ist. Es kann angenommen werden, dass eine Versickerung auf den verbliebenen Grün- und teils niederschlagsdurchlässigen befestigten Flächen möglich ist.

4. Beurteilung der Umweltbelange

Im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gab es Hinweise zur Flächennutzungsplanung.

4.1 Vorentwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB:

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 (1) BauGB fand in Form einer Offenlegung der Planunterlagen vom 12.05.2014 bis einschließlich 13.06.2014 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Stellung zu nehmen. Sie wurden auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden folgende Hinweise zu den umweltbezogenen Belangen gegeben:

Landesdirektion Chemnitz (04.06.2014)

Das Plangebiet befindet sich laut Raumnutzungskarte des Regionalplanes innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Natur- und Landschaft Landschaftsbild/ Landschaftserleben sowie teilweise in einem Schwerpunktgebiet für Erosionsschutz (südöstlich).

Voraussetzungen für die Bekanntmachung der Flächennutzungsplan- Änderung sind die erfolgreich abgeschlossenen Umzonierungs- bzw. Ausgliederungsverfahren in Bezug auf die Lage des Plangebietes in der Schutzzone II des Naturparks Erzgebirge- Vogtland und im Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Eibenstock“ zu betrachten.

Große Teile des Plangebietes überschneiden sich mit der Trinkwasserschutzzone II der Talsperre Eibenstock, was einer Darstellung von Bauflächen im betroffenen Areal zunächst entgegensteht. Es würde dem Gebot planerischer Konfliktbewältigung widersprechen, wenn diese Problematik ausgeklammert und von vornherein zum Gegenstand von nachgeordneten Befreiungsverfahren gemacht werden würde. Es muss entweder mit den zuständigen Wasserbehörden (Talsperrenverwaltung, untere Wasserbehörde) eine Einigung hinsichtlich einer die vorgesehene Baufläche ermöglichenden Ausformung der Schutzzone II erzielt oder die Baufläche entsprechend zurückgenommen werden.

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet, für das die Ausweisung des Hochwasserentstehungsgebietes (HWE) „Zwickauer Mulde oberhalb Schwarzwasser“ geplant ist. Nach Festsetzung des HWE sind die Bestimmungen des § 76 SächsWG zu beachten.

Die Recherche im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) ergab, dass südlich an den Geltungsbereich des BP angrenzend eine Altlastenverdachtsfläche mit der Bezeichnung „Deponie an der B 169“ registriert ist. Durch Rücksprache mit der unteren Altlasten- und Bodenschutzbehörde am Landratsamt Erzgebirgskreis ist der ggf. erforderlich werdende Handlungsbedarf abzustimmen.

Planungsverband Region Chemnitz (04.07.2014)

Im Ergebnis leiten sich aus regionalplanerischer Sicht grundlegende Bedenken zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Stützengrün daraus ab. Diese richten sich insbesondere auf den aus unserer Sicht hier nicht beweiskräftigen Nachweis der Erforderlichkeit und städtebaulichen Ordnung sowie auf die am Standort bestehende hohe Konfliktdichte zu regionalplanerischen Belangen des Natur- und Freiraumschutzes. Aufgrund der aufgezeigten siedlungs- und freiraumstrukturellen erheblichen Bedenken sollte seitens der Gemeinde Stützengrün deshalb kritisch geprüft werden, inwiefern eine Einstellung des Verfahrens im Hinblick auf eine organische und an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientierten Siedlungsflächenentwicklung unter städtebaulichen Gesichtspunkten erfolgen kann.

Landratsamt Zwickau (05.06.2014)

Forst

Im Süden und Osten grenzen unmittelbar Waldflächen im Sinne des § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) an das Planungsgebiet (Wohnbaufläche) an. Die Grenze des geänderten Flächennutzungsplanes verläuft in diesem Gebiet entlang der Waldgrenze. Die angrenzenden bewaldeten Flurstücke der Gemarkung Hundshübel (449/1, 737/1, 794/17, 467/1) sind mit 30 - 40 jährigen Gemeinen Fichten mit einer derzeitigen Höhe von 18-20 m bestockt. Die standörtlichen Gegebenheiten lassen im Endalter Baumhöhen bis 30 m erwarten.

Als Standortsgefahren können Schnee-, Eisbruch- sowie Sturmschäden eintreten. Bei bebauten Grundstücken in unmittelbarer Waldnähe muss grundsätzlich auch eine erhöhte Brandgefahr unterstellt werden. Der Abstand zwischen Waldrand und den bereits vorhandenen Wochenendhäusern beträgt in einigen Fällen weniger als 20 m. Bei einer weiteren Bebauung ist gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG zwischen baulichen Anlagen mit Feuerstätten bzw. Gebäuden und Waldflächen ein Abstand von 30 m einzuhalten.

Siedlungswasserwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Kleingartenanlage Rosenthal in Stützengrün /OT Hundshübel teilweise in der Schutzzone II A und IV der Trinkwassertalsperre Eibenstock befindet. Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 2.1 der Landestalsperren-Verordnung sind in der Schutzzone II A Bauleitpläne und Vorhaben- und Erschließungspläne, die neue Bauflächen und Baugebiete ausweisen oder die Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen verboten. In der Schutzzone III ist dies ebenfalls verboten, sofern nicht eine Einleitung der Abwässer in eine dichte Sammelkanalisation nach Ziffer 2.7 gesichert ist. Unter Beachtung der Schutzbestimmungen für die Talsperre Eibenstock kann aus Sicht des Trinkwasserschutzes einer gemeinwohlverträglichen Überplanung der Kleingartenanlage im bestehenden baulichen Bestand (d. h. keine weiteren Flächenversiegelungen) zugestimmt werden.

Naturschutz

Die der 2. Änderung des FNP zugrunde liegende Fläche liegt derzeit in der Schutzzone II des Naturparks Erzgebirge/Vogtland sowie im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Talsperre Eibenstock“.

Die 2. Änderung des FNP läuft derzeit dem Schutzzweck für die Schutzzone II des Naturparks Erzgebirge/Vogtland zuwider. Da die Änderungsfläche bereits zum großen Teil bebaut bzw. einer intensiven Freizeitnutzung unterliegt, ist für die FNP-Änderung zwingend eine Umzonierung von der Schutzzone II in die Entwicklungszone notwendig.

Auch hinsichtlich der Lage im LSG „Talsperre Eibenstock“ ist im Rahmen der Änderung des FNP eine Ausgliederung notwendig.

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (06.06.2014)

Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sollten die geologischen / hydrogeologischen Verhältnisse sowie die aus den geplanten Maßnahmen abzuleitenden Auswirkungen auf das hydrogeologische Wirkungsfeld beschrieben und dargestellt werden.

Gegenwärtig liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Wir empfehlen aber die fachlichen Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz im Rahmen weiterer Planungen zu beachten. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind. Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume empfiehlt das LfULG, bei geplanten Neubauten generell einen Radon-schutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen.

Sächsisches Oberbergamt (01.07.2014)

Das Planungsgebiet befindet sich in einem Gebiet, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Der unmittelbare Bereich des Bauvorhabens wird von einem ungefähr NO/SW streichenden Eisensteingang gequert. Bergbau ist hier bisher lediglich südlich bzw. südwestlich des Vorhabens am Kohlhaus bekannt. Im Planungsgebiet sind keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichttrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht völlig auszuschließen.

Talsperrenmeisterei Zwickauer Mulde / Obere Weiße Elster (20.05.2014)

Die Kleingartenanlage in eine Wohnsiedlung umzuwandeln, können wir nicht zustimmen. Aus der Historie heraus wurde diese Kleingartenanlage geschaffen, um den im Zuge des Talsperrenbaus enteigneten Einwohnern einen Ausgleich zu bieten. Voraussetzung für die Genehmigung an so einem exponierten Standort war die geringfügige Nutzung als Gartenland. Damals wurden Wohnhäuser und Gärten in unmittelbarer Talsperrennähe zurückgebaut, um den Schutz des Rohwassers zu verbessern. Mit der jetzigen Bauplanung würde dies genau umgekehrt und das Gefahrenpotential wieder erhöht.

Ein weiteres Zugeständnis erfolgte bei der Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung von 1990 bis 2001. Entgegen dem Regelwerk wurden in einer der letzten Überarbeitungen durch das StUFA die Schutzzonengrenzen an dieser Stelle nochmals verändert und unverhältnismäßig eng gezogen, um Erleichterungen für die bestehende Kleingartenkolonie zu bewirken, da sie nicht als Gefahrenschwerpunkt eingeschätzt wurde. Die aktuellen Schutzzonen-grenzen entsprechen in diesem Bereich somit nicht den fachlichen Vorgaben für einen effektiven Trinkwasserschutz. Bei der Ausweisung der Schutzzonen wurde den Kleingärtnern hier aus Bestandsschutzgründen entgegengekommen, weil davon ausgegangen wurde, dass die Fläche ohne Wasser- und Abwasseranschluss nur für gärtnerische Aktivitäten genutzt wird.

Auch die Handlungsanleitung Wasserschutzgebiete des SMUL vom 30.09.1998 führt aus, dass Baugebiete in der Schutzzone IIA in der Regel nicht tragbar sind. Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, wie sie in den letzten Jahren fortschreitend vorgenommen wurden, erfolgten gesetzeswidrig, wie auch in den Planungsunterlagen zweifelsfrei festgestellt wird. Bestandsschutz besteht nur für die Anlagen vor dem 31.07.1990.

Die Schutzgebietsverordnung der Trinkwassertalsperre Eibenstock vom 02. April 2001 besagt in § 5 Punkt 2.1: „Bauleitpläne und Vorhaben- und Erschließungspläne, die neue Bauflächen und Baugebiete ausweisen, oder Errichtung/ Erweiterung baulicher Anlagen“ sind in der Schutzzone IIA verboten und in der Schutzzone III „verboten, sofern nicht eine Einleitung der Abwässer in eine dichte Sammelkanalisation nach Ziffer 2.7 gesichert ist“. Ob die gegenwärtige Abwasserableitung dem geforderten Stand der Technik und dem ATV-Regelwerk entspricht, können wir nicht einschätzen.

Im Plan wird beschrieben, dass für die Sicherung einer Zufahrtsmöglichkeit für Feuerwehr und Krankenwagen straßenbauliche Veränderungen nötig sind. Diese sind laut SGVO in der SZ IIA, in der sich ein Teil der Ringstraße befindet, untersagt.

Das Gebiet liegt laut Regionalplan in einem Vorbehaltsgebiet Landschaftsbild / Landschaftserleben sowie Arten- und Biotopschutz, in einem Landschaftsschutzgebiet sowie der Naturpark-Schutzzone 2. Bei einigen Grundstücken wird die Mindestentfernung zum Wald unterschritten. All diese Punkte würden Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall erfordern, die jedoch nur dann erteilt werden können, wenn der eigentliche Schutzzweck nicht gefährdet wird und überwiegende Gründe des Gemeinwohles dies erfordern. Wir ordnen den Schutz des Rohwassers der wichtigsten Trinkwassertalsperre Sachsens höherwertig ein als die nachträgliche Legalisierung weniger Wohnhäuser.

Die Kleingartensparte befindet sich im Außenbereich, die Ausweisung eines Baugebietes würde zu einer Zersiedlung führen, was den erklärten Zielen der Gemeinde und des Regionalplanes/ Landesentwicklungsplanes entgegensteht.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen kann nicht von einem gesetzeswidrigen Ist-Zustand ausgegangen werden, sondern vom offiziellen, d.h. eine ganzjährige genutzte Wohnbebauung stellt gegenüber Kleingärten einen deutlichen Unterschied dar. Außerdem wird beschrieben, dass Erweiterungen sowie weitere An- und Umbauten angestrebt werden. Den Verzicht auf einen Grünordnungsplan, weil sich der Versiegelungs- und Nutzungsgrad angeblich nicht erhöht hätte, können wir folglich nicht nachvollziehen. Die unmittelbare Nähe zur Hauptsperre der Talsperre Eibenstock erlaubt nach unserem Fachverständnis keine Ausweisung eines Baugebietes und keine Ausnahmegenehmigungen im hier erforderlichen Umfang.

Staatsbetrieb Sachsenforst (28.05.2014)

Der Staatsbetrieb Sachsenforst - Forstbezirk Eibenstock hat ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Vorentwürfe (FNP und B-Plan). Laut Sächsischem Waldgesetz ist ein Mindestabstand von 30 m von Wäldern, Mooren und Heiden für bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie von Gebäuden einzuhalten (§ 25, Punkt 3). Wir sehen hier erhebliche Gefahrenpotentiale für die eventuellen Bewohner sowie Bewirtschaftungsnachteile für uns. Die Gebäude und die sich in den Gebäuden befindenden Personen werden durch den benachbarten Waldbestand gefährdet. Es ist hierfür unerheblich, welche Höhe der benachbarte Waldbestand zurzeit hat, da zu erwarten ist, dass der Bestand eine Baumhöhe von über 30 m erreichen wird. Der Forstbezirk Eibenstock als Grundstücksnachbar hätte durch die zu erwartenden Baumaßnahmen einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Mehraufwand bei zukünftigen Nutzungen des Waldbestandes sowie eine ebenfalls nicht vertretbare erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

Beim Bauen in der Nähe von Wald muss das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde hergestellt werden.

Naturpark Erzgebirge / Vogtland (16.05.2014)

In Rücksprache mit dem Landratsamt des Erzgebirgskreises, Untere Naturschutzbehörde, wurde bestätigt, dass für das betroffene Gebiet eine Umzonierung von der Schutzzone II in die Entwicklungszone vorgenommen wird und somit das bereits bebaute Gebiet einer weiteren wohnräumlichen Nutzung zugeführt werden kann. Die Umzonierung sowie der Ausschluss aus dem Landschaftsschutzgebiet Talsperre Eibenstock ist jedoch noch nicht erfolgt.

Aus Sicht des Naturparks stellen wir unsere Zustimmung zum Vorhaben in Aussicht, setzen aber voraus, dass die Umzonierung von Schutzzone II in die Entwicklungszone durch die Untere Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises erfolgreich abgeschlossen ist.

4.2 Entwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB:

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stützengrün mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurde vom 11.04.2016 bis einschließlich 13.05.2016 öffentlich ausgelegt. Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde im selben Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Schreiben vom 24.03.2016).

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden folgende Hinweise zu den umweltbezogenen Belangen gegeben (gleich lautende Hinweise wie im Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB sind hier nicht aufgeführt):

Landesdirektion Sachsen (20.04.2016)

siehe Stellungnahme zum Vorentwurf.

Planungsverband Region Chemnitz (25.04.2016)

Gemäß Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Entwurfes des Regionalplanes Region Chemnitz liegt der Geltungsbereich des zur Beurteilung vorgelegten BPL im Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz "Kulturlandschaft Talsperre Eibenstock". Der Geltungsbereich ist von einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz umgeben. Um die Talsperre Eibenstock wurde ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Die Begründung des BPL enthält keinerlei Aussagen zu den im Planentwurf des Regionalplanes formulierten Zielen und Grundsätzen. Dies ist zu korrigieren.

Landratsamt Zwickau (29.04.2016)

Forst

Situationsbeschreibung:

Das Bebauungsplangebiet grenzt im Osten und Süden unmittelbar an Wald im Sinne des § 2 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) an. Diese bewaldeten Flurstücke der Gemarkung Hundshübel (449/1, 737/1, 794/17, 455/1, 467/1) liegen in einem flachen Taleinschnitt eines kleinen namenlosen Baches (Fließgewässer 2. Ordnung) und grenzen somit mit einem durchschnittlichen Höhenunterschied von 5 m unterhalb an das Planungsgebiet an. Sie sind vorrangig mit 30 - 40-jähriger Gemeiner Fichte (einschließlich einzelner Altfichten und Laubgehölze) mit einer derzeitigen Höhe im Waldrandbereich von 22 - 28 m bestockt. Die Fichte wächst hier standortswidrig.

Die standörtlichen Verhältnisse lassen für die Fichte künftig relative Instabilität und geringere Vitalität erwarten. Trotzdem können auch hier in Zukunft Baumhöhen über 30 m erreicht werden. Weitere standörtlich bedingte Gefahren können aus Schnee-, Eisbruch- sowie Windbruch oder -wurf erwachsen. Durch die unmittelbare Waldnähe der bebauten Grundstücke muss grundsätzlich auch eine erhöhte, beidseitige Brandgefahr unterstellt werden. Die baurechtlich bestandsgeschützten Gebäude auf den Flurstücken 451/20, 451/21, 451/26, 451/27, 451/29 und 451/30, Gemarkung Hundshübel, weisen derzeit einen Waldabstand unter 30 m auf (Gruppe 1). Die des Weiteren waldderechtlich relevanten Gebäude auf den Flurstücken 451/4, 451/19 und 451/23, 451/24 und 451/25, Gemarkung Hundshübel, erreichen gerade noch einen Waldabstand von 30 m (Gruppe 2). Der in Rede gestellte Wald befindet sich im Naturpark Erzgebirge-Vogtland (Schutzzone II), im Landschaftsschutzgebiet Talsperre Eibenstock, im Wasserschutzgebiet (Zone II A). Er hat Erholungsfunktion (Stufe II) und beinhaltet eine ausgewiesene Renaturierungsfläche am Ufer der Talsperre.

Forstrechtliche Belange werden durch den vorliegenden FNP dahingehend berührt, dass der gesetzliche Mindestabstand gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG zwischen Gebäuden bzw. Baugrenzen und Wald teilweise nicht eingehalten wird. Demnach müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 Meter entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäuden einzuhalten. Ausnahmen können gestattet werden.

Größere Abstände können verlangt werden, soweit dies wegen des Brandschutzes oder zur Sicherheit der Gebäude erforderlich ist. Gründe für den 30-Meter-Waldabstand sind vor allem die Sicherung von Leben und Gesundheit von Menschen sowie die Sicherung von Gebäuden gegen Gefahren durch umstürzende Bäume, fallende Äste und Waldbrand, in Umkehrung der Schutz des Waldes vor Waldbrandgefährdung (jedes Gebäude ist ein potentiell brennbares Objekt), der Schutz der im Außenbereich privilegierten Waldbewirtschaftung, nicht zuletzt auch der Schutz des Waldrandes als ökologisch besonders wichtige Kontaktzone und als Schutzbereich für den anschließenden Wald.

Das Benehmen zur Zulassung einer Ausnahme vom gesetzlichen Waldabstand kann von der Forstbehörde nur hergestellt werden, wenn eine atypische Gefahrensituation vorliegt. Diese atypische Gefahrensituation kann sich aus der Topographie ergeben, wenn etwa das Baugrundstück höher liegt als der Wald. Der oben beschriebene Höhenunterschied zwischen Waldrand und Plangebietsgrenze von durchschnittlich 5 m begründet im vorliegenden Fall noch keine atypische Situation. Ebenfalls liegt eine atypische Gefahrensituation vor, wenn die vom Wald durch Baumsturz ausgehenden Gefahren sich nicht bis zum jeweiligen Bauvorhaben auswirken können, weil die dort wachsenden Bäume standortbedingt keine entsprechende gefahrbezügliche Höhe erreichen. Der erforderliche Waldabstand entspricht i.d.R. den maximal zu erwartenden Baumhöhen. Die Lage des Waldes zur Hauptwindrichtung bietet nur bedingt Sicherheit. Neben der in der Gesamtschau nicht erkennbaren atypischen Gefahrensituation ist bei der vorhandenen standortswidrigen Fichtenbestockung von deren aktueller, aber auch künftig, erhöhter Instabilität auszugehen. Sie bildet daher ein erhöhtes Gefahrenpotential für die angrenzende Bebauung.

Der gesetzliche Mindestabstand von 30 m zwischen den Gebäuden und dem angrenzenden Wald ist in Anlehnung an die bisherigen forstfachlichen Erläuterungen im Planungsgebiet erforderlich. Die Gebäude der Gruppe 1 genießen dabei, auch hinsichtlich ihres Waldabstandes, baurechtlichen Bestandsschutz. Der Abstand zwischen Waldrand und den vorhandenen, baurechtlich bestandsgeschützten, Wochenendhäusern der Gruppe 1 ist < 30 m. Die Gebäude der Gruppe 2 erreichen gerade noch 30 m Abstand.

Der damit vorhandene Status Quo des gegenseitigen Gefährdungspotentials zwischen Wald und Gebäuden kann nur erhalten werden, wenn eine künftige Bebauung der Waldabstandsflächen (30 m-Bereich = Bauverbotszone) in beiden Gruppen unterlassen wird. Lediglich in Gruppe 2 wären Gebäudeerweiterungen unter Beibehaltung des Waldabstandes von 30m möglich. Bei Festsetzung der beschriebenen Bauverbotszone wird das Benehmen der Forstbehörde gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG für diesen Bebauungsplanentwurf hergestellt.

Siedlungswasserwirtschaft

Unter Beachtung der Schutzbestimmungen für die Talsperre Eibenstock wird aus Sicht des Trinkwasserschutzes der baurechtlichen Überplanung der Kleingartenanlage im bestehenden baulichen Bestand (d. h. keine weiteren Flächenversiegelungen) zugestimmt. Bei geplanten Bauvorhaben an bestehenden Gebäuden ist die untere Wasserbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen. Hinsichtlich des Vorranges der Schutzgebietsverordnung für die Trinkwassertalsperre Eibenstock können nur Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Die Zustimmung wird nur bei Beibehaltung der derzeitigen Nutzung (Wohngebäude) unter Ausschluss der weiteren (Planzeichnung, Teil B, Textteil und Begründung Punkt 4.2) bauplanungsrechtlich festgesetzten Nutzungen erteilt. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist nicht zulässig.

Unter 4.5 der Begründung "Ver- und Entsorgungsanlagen" wurde unter dem Abschnitt Abwasser dargelegt, dass der Neubau eines öffentlichen Abwassersystems innerhalb der Kleingartenanlage seitens des ZWW nicht vorgesehen ist. Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Talsperrenmeisterei Zwickauer Mulde / Obere Weiße Elster (08.04.2016)

siehe Stellungnahme zum Vorentwurf.

Die aktuellen Schutzzonengrenzen entsprechen in diesem Bereich nicht den fachlichen Vorgaben für einen effektiven Trinkwasserschutz. Die Schutzzone I „umfasst das Speicherbecken mit dem Stausee der Hauptsperre, die Vorsperren sowie den Uferbereich und die angrenzenden Flächen, für die eine Breite von 100 m in Horizontalprojekten, gemessen bei Stauziel (höchster Betriebswasserstand) gilt“. Damit müsste die Schutzzone I bis ans unterste Haus reichen. Ausgewiesen wurde hingegen lediglich eine Breite von 25m. Gleiches gilt für Schutzzone IIA, die laut Regelwerk die unmittelbaren Zuläufe mit einem Schutzstreifen von 100 m umfassen soll. Hier wurden an der schmalsten Stelle nur 36 m ausgewiesen. Korrekterweise müsste sich das gesamte Plangebiet in der Schutzzone IIA befinden.

Bei der Ausweisung der Schutzzonen wurde den Kleingärtnern hier aus Bestandsschutzgründen entgegengekommen, weil davon ausgegangen wurde, dass die Fläche ohne Wasser- und Abwasseranschluss nur für gärtnerische Aktivitäten genutzt wird. Auch die Handlungsanleitung Wasserschutzgebiete des SMUL vom 30.09.1998 führt aus, dass Baugebiete in der Schutzzone IIA in der Regel nicht tragbar sind. Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, wie sie in den letzten Jahren fortschreitend vorgenommen wurden, erfolgten gesetzeswidrig. Bestandsschutz besteht nur für die Anlagen vor dem 31.07.1990.

Es sind keine Änderungen in Bezug auf die Abwasseranschlüsse geplant. Die gegenwärtige Abwasserentsorgung entspricht jedoch nicht dem ATV-Arbeitsblatt A142 sowie dem Merkblatt M 146, wie dies in Punkt 2.7 der SGVO gefordert wird. Damit ist laut SGVO Punkt 2.1 selbst in der Schutzzone III kein Baugebiet ausweisbar oder die Erweiterung baulicher Anlagen zulässig.

Die Kleingartensparte befindet sich im Außenbereich, die Ausweisung eines Baugebietes würde zu einer Zersiedlung führen, was den erklärten Zielen der Gemeinde und des Regionalplanes/ Landesentwicklungsplanes entgegensteht. Es werden die Ziele des LEP Z 2.2.1.9 sowie die Grundsätze des RP G 1.1.2, Z 1.1.3, G 1.1.4 und Z 1.1.7 benannt, die jedoch mit der Rosenthalsiedlung negiert werden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Umverlegung der B 169 legte das Regierungspräsidium nachdrücklich fest, dass die Straße über den Vorbeckendamm zurückzubauen ist und nur für Rettungsdienste befahrbar bleiben soll. Nachträglich wurde der Linienbusverkehr zusätzlich gestattet. Für Anwohner gilt ausdrücklich die ausgeschilderte Vollsperrung (StVO-Zeichen 250). Damit liegt die Rosenthalsiedlung per Kraftfahrzeug 4 km von der Ortsmitte Hundshübel entfernt. Bis zur ersten Bebauung sind es etwa 3 km. Die Zielstellung "kurze Wege" und "Vermeidung der Zersiedlung" werden hier nicht erfüllt.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen kann unseres Erachtens nicht von einem gesetzeswidrigen Ist-Zustand ausgegangen werden, sondern vom offiziellen, d.h. eine ganzjährige genutzte Wohnbebauung stellt gegenüber Kleingärten einen deutlichen Unterschied dar. Ziel der Überplanung ist erklärtermaßen nicht nur die Legalisierung des gegenwärtigen Zustandes, sondern darüber hinaus, die Grundlage für Erweiterungsbauten zu schaffen. Es wird von den künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Anwohner ausgegangen, von einer Anpassung an den Wohnflächenbedarf oder der Absicht einer neuen Bebauung und Aufstockungsmöglichkeit auf 2 Geschosse. Hier wird klar erkennbar, dass das Gebiet weiter ausgebaut werden soll und es nicht nur um den Bestandsschutz geht, um Härten zu vermeiden, die ein Abriss des Gebietes zur Herstellung der Rechtskonformität zur Folge hätte. Künftig sollen sogar Handel und Gewerbe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig sein. Diese Bestrebungen sind bei dieser Lage keinesfalls tolerabel. Außerdem sind straßenbauliche Maßnahmen in der SZ IIA geplant, ohne die RiStWag zu beachten.

Wir können nicht nachvollziehen, warum eine Alternativprüfung für "nicht möglich und deshalb auch nicht erforderlich" angesehen wird. Eine Alternative, um Gesetzeskonformität herzustellen wäre der zeitnahe Rückbau, eine weitere Möglichkeit wäre eine Ausnahmegenehmigung für den derzeitigen Stand, um unbillige Härten für die derzeitigen Bewohner zu vermeiden. Die zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung sollte auf den aktuellen Bestand mit der Perspektive sukzessiver Rückbau ausgerichtet sein, d.h. keine Möglichkeit des Weiterverkaufs, Vererbens oder der Vermietung des Wohneigentums, kein Zuzug, keine Erweiterungsbaumaßnahmen, keine Änderung des Flächennutzungsplanes. Einer solchen Vorgehensweise könnten wir zustimmen. Keinesfalls darf ein vollwertiges Wohn- bzw. Mischgebiet mit Erweiterungsoptionen vorgesehen werden, da dies das Gemeinwohl gefährdet, welches wir im Schutz der Trinkwasserressource für etwa 600.000 Einwohner sehen.

Da die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stützengrün die gleiche Zielstellung verfolgt, gelten die vorstehenden Ausführungen adäquat auch für unsere Ablehnung dieses Planes.

4.3 Abwägung zum Entwurf

Mit dem FNP zum Bebauungsplan soll die bereits bestehende derzeitige Nutzung des Gebietes (Ferienhaus und wohnbauliche Nutzung) geordnet werden. Eine Siedlungsentwicklung im Außenbereich ist nicht vorgesehen.

Die Art der baulichen Nutzung wird im Bauleitplanverfahren von einem allgemeinen Wohngebiet WA in ein reines Wohngebiet WR geändert, um insbesondere eine Ansiedlung von Handel und Gewerbe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und

sportliche Zwecke auszuschließen. Zulässig ist damit die ausschließliche Errichtung von Wohngebäuden nach § 3 Abs. 2 BauNVO. Sonstige ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 3 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

Da nicht alle Grundstücke derzeit die Bedingungen einer erneuten Bebauung erfüllen aber bereits bebaut sind, erfolgt im B-Plan keine Festsetzung von Baulinien oder Baugrenzen – einfacher Bebauungsplan Im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB (Außenbereich). Somit bedarf jeder Bauantrag einer Einzelfallprüfung. Es kann nach Prüfung die Genehmigung gemäß § 35 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

4.4 2. Entwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) i.V.m. § 4a Abs. 3 und 4 (2) BauGB:

Der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 den 2. Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stützengrün gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Der 2. Entwurf der 2. Änderung FNP, bestehend aus Planzeichnung, der Begründung einschließlich Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lag in der Zeit vom 09.01.2017 bis 10.02.2017 öffentlich aus. Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde im selben Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Schreiben vom 09.01.2017).

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden folgende Hinweise zu den umweltbezogenen Belangen gegeben (gleich lautende Hinweise wie im Verfahren zum Entwurf sind hier nicht aufgeführt):

Landesdirektion Sachsen (31.01.2017)

Zunächst hatten wir mehrfach auf die Lage des Plangebietes in der Trinkwasserschutzzone II der Talsperre Eibenstock hingewiesen und die Beachtung der Schutzgebietsverordnung eingefordert bzw. die Einleitung eines Ausgliederungsverfahrens. Beides ist offensichtlich nicht erfolgt.

Da die Trinkwasserschutzgebietsverordnung der Talsperren Eibenstock, Muldenberg, Carlsfeld, wie in der Begründung zum zeitgleich eingereichten Bebauungsplan unter Punkt 3.5 eingeräumt wird, die Ausweisung von neuen Baugebieten verbietet, stellt sich hier die Frage, weshalb davon abgewichen werden soll. Eine Problemlösung lässt sich auf diese Weise nicht erzielen; diese soll weiterhin auf im Rahmen, der in den Baugenehmigungsverfahren von der Schutzgebietsverordnung zu erteilende „Befreiungen“ vertagt werden. Eine solche Herangehensweise würde dem Gebot planerischer Konfliktbewältigung widersprechen; wir empfehlen die Ausgliederung der im Schutzgebiet befindlichen Plangebietsteile.

Planungsverband Region Chemnitz (17.01.2017)

Gemäß Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Entwurfes des Regionalplanes Region Chemnitz liegt der Geltungsbereich im Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz „Kulturlandschaft Talsperre Eibenstock“. Der Geltungsbereich ist von einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz umgeben. Um die Talsperre Eibenstock wurde ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz ausgewiesen.

Auch, dass in Bezug auf Art und Maß der baulichen Nutzung dem Ziel Z 1.3.2 entsprochen wird, kann der Planung nicht entnommen werden. In der Begründung sollte dargestellt werden, inwieweit die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung berücksichtigt werden. Im Falle der Festsetzungen des Bebauungsplanes würde den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung mit einer Verminderung der maximal zulässigen Grundflächenzahl, dem Ausschluss aller einem Siedlungs- und Versorgungskern zuzuordnenden Nutzungen [hier: Nutzungen gemäß § 3 (3) und (4) BauNVO] und der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprochen werden.

Bezüglich des Umweltberichtes zur 2. Änderung des FNP wird auch an dieser Stelle noch einmal betont, dass die Feststellung, dass „dauerhafte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten“ sind, wenn im FNP vorgesehen ist, dass eine Grünfläche in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden soll, nicht mitgetragen werden kann. Es sind im BPL Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen.

Talsperrenmeisterei Zwickauer Mulde / Obere Weiße Elster (16.01.2017)

Im Sinne des Gemeinwohls ist das überwiegende öffentliche Interesse der Trinkwasserversorgung von 600.000 Menschen den Belangen einzelner Hundshübler Einwohner vorzuziehen und die Trinkwasserschutzgebietsverordnung trotz aller Zugeständnisse einzuhalten.

Die Schutzgebietsverordnung der Trinkwassertalsperre Eibenstock vom 2. April 2001 in § 5 Punkt 2.1 besagt: „Bauleitpläne und Vorhaben- und Erschließungspläne, die neue Bauflächen und Baugebiete ausweisen, oder Errichtung / Erweiterung baulicher Anlagen“ sind in der Schutzzone IIA verboten und in der Schutzzone III „verboten, sofern nicht eine Einleitung der Abwässer in eine dichte Sammelkanalisation nach Ziffer 2.7 gesichert ist“.

Voraussetzung für eine Ausnahme im Einzelfall (für den Bereich der SZ IIA) bzw. die Genehmigungsfähigkeit (in der SZ III) ist, dass die Abwasserentsorgung dem ATV-Arbeitsblatt A142 sowie dem Merkblatt M 146 entsprechen muss, wie dies in Punkt 2.7 der SGVO gefordert wird. Da dies derzeit nicht gegeben ist, ist die Vorlage eines verbindlichen Zeitplanes zur Anpassung des privaten Abwassernetzes an die gesetzlichen Vorgaben Grundvoraussetzung für die Bestätigung des Flächennutzungsplanes. Dabei ist zu beachten, dass auch das auf Dachflächen oder versiegelten Plätzen anfallende Niederschlagswasser laut Definition Abwasser ist. In der Begründung zum BP sind die betreffenden Textstellen teilweise missverständlich. Insofern bedarf das Abwassersystem einer zeitnahen grundlegenden Anpassung an die Erfordernisse im Schutzgebiet. Bei Stellplätzen ist darüber hinaus die RiStWag zu beachten.

Die getroffene Aussage, dass die Planung den Grundsätzen und Zielen des Regionalplanes nicht entgegensteht, können wir nicht nachvollziehen, da es sich um eine Zersiedlung im Außenbereich handelt. Die Rosenthalsiedlung liegt für den Kraftfahrzeugverkehr 4 km von der Ortsmitte Hundshübel entfernt. Bis zur nächsten Bebauung sind es etwa 3 km. Auch Lieferdienste und Entsorgungsfahrzeuge dürfen den rückgebauten Rettungsweg über den Vorsperrendamm nicht passieren.

Es wird klargestellt, dass der Bestandschutz nur für bauliche Anlagen vor dem 31.07.1990 gilt. Die später erfolgten teilweise erheblichen Gebäudeerweiterungen fallen nicht darunter und müssten nachträglich einer Einzelfallprüfung wie bei jeglicher künftigen Baumaßnahme unterzogen werden.

Wir begrüßen sehr, dass gegenüber der vorherigen Planung eine Reduzierung auf ein reines Wohngebiet eingearbeitet wurde und nunmehr kein Gewerbe und anderweitige Nutzungen ermöglicht werden sollen. Die 25 neu einzurichtenden Stellplätze am Rande der erhöhen den

gegenwärtigen Versiegelungsgrad. Zum Verbot der Heizungsanlagen mit festen Brennstoffen und der Lagerung von brennbaren Materialien im Bereich der Waldabstandsfläche ist zu beachten, dass im betreffenden Gebiet keine Ölheizungen zulässig sind.

4.5 Abwägung zum 2. Entwurf

Es erfolgte mit dem 3. Entwurf eine Reduzierung der GRZ auf 0,3 und der Ausschluss der nach § 3 (4) BauNVO zulässigen Nutzungen.

Eine Dichtheitsprüfung für Rohre und Schächte wurde durchgeführt und dokumentiert. Inzwischen wurde eine wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb von Abwasseranlagen (Schmutzwasserkanäle) im Wohngebiet Rosenthal erteilt.

4.6 3. Entwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) i.V.m. § 4a Abs. 3 und 4 (2) BauGB:

Der Gemeinderat Stützengrün hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2024 den 3. Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stützengrün bestehend aus der Planzeichnung einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom Mai 2024 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit erneut beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 08.07.2024 bis einschließlich 09.08.2024 durchgeführt. Durch die Änderung / Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine Dichtheitsprüfung für Rohre und Schächte wurde durchgeführt und dokumentiert. Inzwischen wurde eine wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb von Abwasseranlagen (Schmutzwasserkanäle) im Wohngebiet Rosenthal erteilt. Die Einholung der Stellungnahmen wurde auf die von der Änderung / Ergänzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden folgende Hinweise zu den umweltbezogenen Belangen gegeben:

Landratsamt Erzgebirgskreis (08.08.2024)

Forst

Unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen keine Einwände zum 3. Entwurf des BPL: Das Benehmen gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG zur städtebaulichen Ordnung der bereits bestehenden derzeitigen Nutzung des Gebietes (Ferienhaus und wohnbauliche Nutzung) kann aus forstfachlicher Sicht hergestellt werden, sofern baurechtlicher Bestandschutz besteht und keine Erweiterungen/Anbauten bzw. Neubauten in den betroffenen östlichen bis südlichen Randbereichen des BPL. Eine Verringerung des bestehenden Waldabstandes ist auszuschließen.

In Bezug auf künftig vorgesehene Bebauungen/Anbauten im vorgenannten Randbereich des BPL kann das Benehmen zur Unterschreitung des gesetzlich geforderten Waldabstandes von 30 m nicht hergestellt werden. Ausnahmen kommen seitens der unteren Forstbehörde regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine atypische Gefahrensituation vorliegt. Eine derartige Konstellation ist vor Ort nicht feststellbar.

Inwieweit eine eventuell angestrebte Baulast in Bezug auf die Bewirtschaftung bzw. den Umbau des unmittelbar angrenzenden Waldes die Grundlage für eine Ausnahme vom Waldabstand nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG sein kann, fließt nicht in die Ausnahmefallprüfung der unteren Forstbehörde ein, da dies kein Merkmal einer atypischen Gefahrensituation ist.

Siedlungswasserwirtschaft

Trinkwasserschutz: Wird die Stellungnahme zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren entsprechend beachtet und berücksichtigt, bestehen seitens des Fachbereiches keine Einwände zum 3. Entwurf der 2. Änderung des FNP.

Talsperrenmeisterei Zwickauer Mulde / Obere Weiße Elster (17.07.2024)

Der bisherige Zustand im „Wohngebiet Rosenthal“ ist mit den Zielen zum Schutz der Trinkwasserressource Talsperre Eibenstock nicht vereinbar. Die geltende Trinkwasserschutzgebietsverordnung von 2001 wurde/wird nicht beachtet. Einer nachträglichen (bebauungsrechtlichen) Legalisierung dieser Wohnbebauung können wir nicht zustimmen. Die Landestalsperrenverwaltung Sachsen (LTV), hier vertreten durch den Betrieb Zwickauer Mulde/Obere Weiße Elster, lehnt die Änderung des Flächennutzungsplanes grundlegend ab.

Bereits in unseren Stellungnahmen vom 20.05.2014, 08.04.2016 und 16.01.2017 werden hinreichend Gründe genannt, warum an dieser Stelle kein Wohngebiet entstehen sollte. Da die Hinweise jeweils nur teilweise eingearbeitet wurden und die Planungen widersprüchlich bleiben, sollen nachfolgend die Argumente nochmals vorgetragen werden. Einige korrekt übernommene Formulierungen finden teilweise keine Übersetzung in der Planung.

Sowohl Landesentwicklungsplan als auch der Regionalplan Südwestsachsen werden mit einigen Zielen und Grundsätzen zitiert, z.B. LEP Z 2.2.1.3 und Z 2.2.1.9, wonach eine Zersiedlung der Landschaft vermieden werden soll, ebenso RP G 1.1.2 und Z 1.1.7, jedoch befördert die Planung das Wohnen im Außenbereich. Das Gebiet ist als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft vorgesehen, jedoch ist hier eine Verdichtung der Bebauung geplant. Das Vorhaben steht somit teilweise auch den Zielen der Regionalplanung entgegen.

Ein grundsätzliches Problem in der Betrachtung der Ortsnähe ist die Verkehrsanbindung, zu der in der Planung in dem Begründungsteil steht: „Verkehrlich ist das Gebiet über die alte Hauptstraße von Hundshübel ausreichend erschlossen.“ Das trifft lediglich auf die Anbindung nach Lichtenau zu. Richtigerweise ist das Gebiet über den Halbebüchsenweg K9107 verkehrlich angebunden, wobei die Entfernung bis zum Ortskern von Hundshübel per Kraftfahrzeug etwa 4 km beträgt, was unserer Auffassung nach als nicht ortsnah bezeichnet werden kann. Die im Plan beschriebene verkehrliche Nähe suggeriert ein Überfahren des seit Jahren mit „Durchfahrt verboten“ beschilderten Rohrbachdammes, welches leider häufig beobachtet wird. Lediglich zugunsten des ÖPNV sowie für Rettungskräfte wurde beim Straßenrückbau im Zuge der Umverlegung der B 169 auf Schranken oder Poller verzichtet.

Sowohl BP als auch die FNP-Änderung betonen, dass eine Siedlungsentwicklung im Außenbereich nicht vorgesehen ist. Die dargestellte negative demografische Entwicklung zusammen mit einer weiter negativen Prognose bietet keinen Anlass für Wohngebietsentwicklungen im Außenbereich, zumal derzeit noch zahlreiche freie Bauplätze in Stützengrün und seinen Ortsteilen ausgewiesen sind. Im Widerspruch dazu steht das Ansinnen einer weiteren Verdichtung der Rosenthalsiedlung sowie der Aufstockungsmöglichkeit um ein weiteres Vollgeschoss.

Auf Grund der sensiblen Lage in Natur und Landschaft wird die Grundflächenzahl auf maximal 0,3 begrenzt, wobei Schuppen, Stellplätze, Zufahrten usw. mit eingerechnet werden. Betrachtet man das aktuelle Luftbild, liegen einige Grundstücke jetzt schon weit darüber (größer 0,8) und selbst innerhalb der engeren Schutzzone IIA größer als 0,6. Im Plan fehlt die konkrete Aussage, wie und in welchem Zeitraum der Rückbau auf 0,3 vollzogen werden soll. Nach unserer Kenntnis ist ein Bestandsschutz für alle Bauten vor dem 31.07.1990 gegeben. Somit waren und sind Bauten möglich, die in der Regel doppelt so groß sind, wie in Klein-

gärten erlaubt (24 m² Grundfläche). In der Realität nehmen die Bauten der letzten Jahre wesentlich größere Grundflächen ein. Damit ist die Bodenfunktion und Versickerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Der Umweltbericht hingegen erkennt keine Verringerung des Rückhaltevermögens für Niederschläge in der Fläche, sondern einen Erhalt der Versickerungsfähigkeit und stellt keine Nachteile für Natur und Umwelt fest. Dem muss widersprochen werden.

Die aktuell gültige Trinkwasserschutzgebietsverordnung von 2001 erkennt in § 11 nur rechtmäßig errichtete Bauwerke mit ihren Altrechten an. Weiterhin ist in der Planung korrekt wiedergegeben, dass in der Schutzzone II keine Bauvorhaben zugelassen sind. Dennoch soll laut Antrag dort ein Baugebiet ausgewiesen werden, wobei sogar bisher unbebaute Flächen wie der zur illegalen Gartenabfallbeseitigung genutzte nordöstliche Teil von Flurstück 451/3 einbezogen sind.

Wir weisen darauf hin, dass die Grenzen der aktuellen Schutzgebietsausweisung in diesem Bereich wesentlich enger gefasst wurden, als das Regelwerk vorgibt. Die Schutzzone I müsste mindestens 100 m breit sein (bis ans unterste Haus heran), ist aber lediglich 25m breit! Die Schutzzone IIA, die einen 100-m-Pufferstreifen um die Zuläufe bilden soll, ist teilweise gerade mal 36 m breit! Somit ist bereits 70 m von der Wasserfläche entfernt bereits die Schutzzone III anstelle korrekterweise noch die SZ I. In der Flurstücksliste zur Schutzgebietsausweisung ist die gesamte Rosenthal-siedlung der Schutzzone IIA zugeordnet. Auf der letzten Karte hingegen wurden Erleichterungen für die als damals relativ unkritisch eingeschätzte Kleingartenkolonie ohne Wasseranschluss eingetragen.

Wir haben vor 10 Jahren eine Anpassung der Schutzgebietsgrenzen an geltendes Regelwerk beim zuständigen Landratsamt beantragt, da sich durch den Wasseranschluss inzwischen die Grundlagen für die Bewertung verändert haben. Inzwischen wurde das Regelwerk, die Technische Regel DVGW W 102, überarbeitet (März 2021) und betont nun noch stärker den risikobasierten Ansatz. Die Ausweisung neuer Baugebiete wird mit einer hohen Gefährdung eingeschätzt. Auf Grund der sensiblen Lage müssen hier besonders strenge Maßstäbe angelegt und die Einhaltung kontrollierbar sein. Trinkwasserschutzgebiete entsprechen dem hydrologischen Einzugsgebiet von Talsperren. So lange die Fließrichtung der Zuflüsse Richtung Talsperre geht, können auch die Gebiete nicht willkürlich ausgegrenzt werden.

Die angestrebte Waldrücknahme, um den gesetzlich geforderten 30-m-Abstand zu gewährleisten, lehnen wir strikt ab, da es sich hier um den Schutzwald für die Talsperre handelt. Im Weiteren wird im 3. Entwurf des Bebauungsplanes nicht ausgeführt, wann die derzeitigen Feuerstätten auf Elektroheizung umgestellt werden sollen.

Der Grünplan hat die GRZ von 0,3 und den Ausschluss aller Bauvorhaben in der Schutzzone IIA als Grundlage der Bewertung angesetzt. Jedoch sind mit dem Bau von Carports weitere Versiegelungen in der Schutzzone III geplant, was abgelehnt wird. Bereits der gegenwärtige Bestand zeigt gegenüber dem Zustand von 1990 etwa eine Verdoppelung der versiegelten Flächen, ohne dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt sind. Selbst nach Beginn des B-Plan-Verfahrens wurden noch zahlreiche Baumaßnahmen getätigt, sogar in der Schutzzone IIA. In den vorgelegten Unterlagen fehlt der Hinweis, wie damit umgegangen wird.

Zum Parkplatzbau entlang der Hauptstraße wird entsprechend § 5 (2) 4.1 der Trinkwasserschutzgebietsverordnung auf die RiStWag hingewiesen, allerdings fehlt die Erklärung, wie das Wasser abgeführt werden soll, zumal keine Versickerungsmulden oder Sammelvorrichtungen mit Leichtflüssigkeitsabscheider vorgesehen sind. Bereits auf dem Luftbild von 2005 ist erkennbar, dass Pkw innerhalb der Grundstücke selbst in Schutzzone IIA abgestellt werden.

Es wurden Carports und Stellflächen in die Kleingärten gebaut und somit das Gefahrenpotential durch Kfz-Verkehr im Nahbereich der Trinkwassertalsperre weiter erhöht. Weitere Gefahren ergeben sich u.a. durch die Lagerung wassergefährdender Stoffe und Abfälle, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die Entleerung der errichteten Pools.

Seit 04.12.2023 gilt die Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebietsverordnung -TrinkwEGV) in Umsetzung einer EU-Richtlinie von 2020. Danach sind Risikomanagementpläne aufzustellen, in denen alle potentiellen Gefährdungen benannt und hinsichtlich ihres Risikos für die Trinkwassergewinnung bewertet werden. Die Risiken, auf die wir teilweise seit vielen Jahren gegenüber der unteren Wasserbehörde des Erzgebirgskreises, Wasserversorger und oberer Wasserbehörde hinweisen, müssen seitens der Behörde bis spätestens 12.05.2027 mit Maßnahmen belegt und weitergemeldet werden.

Im FNP steht, dass die FNP-Änderung noch nicht endgültig abgeschlossen werden konnte, weil noch Anpassungen im privaten Abwassernetz an die gesetzlichen Vorgaben nötig sind. Da dies bislang nicht erfolgt ist, ist unserer Auffassung nach zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine FNP-Änderung beschließbar. Im Plan wird korrekt wiedergegeben, dass einerseits eine Abwasserbeseitigungspflicht besteht, andererseits, dass auch Niederschlag, der auf befestigten Flächen gefallen ist, zum Abwasser zählt. Hierzu fehlt in der Planung jedoch jegliche Aussage, ob z.B. die Dachrinnen der Häuser in den Schmutzwasserkanal eingebunden sind oder werden oder eine separate Niederschlagswasserabführung und -behandlung gebaut werden soll. Für die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser verweisen wir auf das DWA- Arbeitsblatt A 138-1. Zu beachten sind außerdem die aktualisierten Niederschlagsbemessungsgrundlagen. Auch bei Starkregen darf es nicht zur oberflächigen Abspülung und damit zum Stoffeintrag in die Trinkwassertalsperre kommen. Das gesamte Abwassersystem im Wohngebiet Rosenthal wird bis zum Übergabeschacht an den regionalen Zweckverband (ZWW) lt. Bescheid der unteren Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirge vom 28.02.2024 durch die Gemeinde Stützengrün betrieben. Hierbei sind die zahlreichen Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Genehmigung zu beachten. Jegliche bauliche Veränderung im Gebiet, insbesondere der Bau von Abwasseranlagen, bedarf einer behördlichen Genehmigung.

Wenn der komplette Rückbau des Gebietes zur Entwicklung einer Grün- oder Waldfläche aktuell zu einer unbilligen Härte führen würde, hätten wir bereits u.a. in unserer Stellungnahme von 2016 als Kompromiss ein gestaffeltes Ausschleichen vorgeschlagen, indem die aktuellen Bewohner unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Abwasserentsorgung, der GFZ usw. weiter dort wohnen dürfen, die Häuser aber nicht veräußert, vererbt, vermietet, neu bezogen oder erweitert werden dürfen. Damit würde perspektivisch dem Schutzgut Trinkwasser entsprochen und mittelfristig die bestehenden Risiken hinsichtlich des Schutzgutes (Trink-) Wasser maßgeblich gemindert.

4.7 Abwägungsvorgang

Aufgrund der Bedenken der Landestalsperrenverwaltung und des Umweltamtes fanden weitere Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises statt (11.09.2024, 29.04.2025). Das Ergebnis der Beratung wurde im Entwurf zum FNP ergänzt, die hydrogeologische Situation im Gebiet wurde geprüft und ein Versickerungsnachweis nach DWA A 138 durch das Ingenieurbüro Bayer durchgeführt.

Die vorhandene private Abwasserleitung wurde geprüft, eine wasserrechtliche Genehmigung liegt vor. Die Auflagen werden berücksichtigt. Stellplatzflächen werden verlegt und sind ausschließlich in der Schutzzone III der Talsperre möglich (unter Berücksichtigung der RiStWag und der Trinkwasserschutzgebietsverordnung).

Die beschriebenen Tatbestände sind durch die Trinkwasserschutzgebietsverordnung reglementiert und unabhängig von der Bauleitplanung einzuhalten.

Im Ergebnis des Versickerungsnachweises ergibt sich für die Siedlung im Bestand (Januar 2025) ein mittlerer Abflussbeiwert $\Psi_m = 0,22$; der Untergrund des B-Plan-Gebietes ist für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers grundsätzlich geeignet. Es kann angenommen werden, dass eine Versickerung auf den verbleibenden Grünflächen und teils durchlässig befestigten Flächen möglich ist. Auf Grundlage der Berechnung wurde eine reduzierte Grundflächenzahl von GRZ 0,16 festgesetzt; eine Verringerung des Rückhaltevermögens ist kaum gegeben. Erweiterungen/ Anbauten bzw. Neubauten (Versiegelungen) sind nur sehr geringfügig möglich.

Somit wurden die Nachforderungen, die sich aus den Abstimmungen ergaben, erbracht, die Umwelthinweise wurden im Verfahren abgewogen und entsprechend dem Abwägungsergebnis in der Satzung beachtet. Mit Umsetzung der baulichen, gestalterischen, grünordnerischen Festsetzungen (Pflanzgebote) und insbesondere der Hinweise zum Abwasser wird sich das Wohngebiet langfristig in die Umgebung einfügen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung werden somit geringfügig Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB vorbereitet oder bewirkt. Aufgrund der erbrachten Berechnungen zum Oberflächenwasser und der reduzierten Grundflächenzahl, haben sich keine weiteren inhaltlich relevanten Aspekte ergeben, die eine weitere Anpassung der Flächennutzungsplanänderung notwendig gemacht hätten.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die 2. Änderung des FNP unter Beachtung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen kaum nachteilig erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stützengrün wurde am 23.06.2025 vom Gemeinderat Stützengrün beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2025 gebilligt. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 06.08.2025 AZ.: 01815-2025-60 erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wurde am 01.09.2025 im Gemeindeanzeiger (Amtsblatt für die Gemeinde Stützengrün, mit den Ortsteilen Hundshübel und Lichtenau; Ausgabe 09/2025) bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht.

Stützengrün, 01.09.2025



V. Viehweg, Bürgermeister